

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

I. Geltungsbereich

Diese Lohn tafel gilt:

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Großbäcker angehörenden Mitgliedsbetriebe.
- c. Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Löhne

Verwendungsgruppe I:

FacharbeiterInnen mit umfangreichen Kenntnissen die selbständig mit personeller (diese umfasst auch die disziplinäre Verantwortung) und fachlicher Verantwortung eine oder mehrere Produktionsgruppen oder andere Personengruppen führen (zB SchichtführerInnen in Produktion, Expedit, Werkstätten bzw. Warenwirtschaft, GruppenleiterInnen im Fahrverkauf).

Monatslohn Euro 1.702,88

Verwendungsgruppe II:

FacharbeiterInnen mit speziellen Kenntnissen und Eignung für die selbständige Führung einer Mitarbeitergruppe mit personeller (diese umfasst auch die disziplinäre Verantwortung) und fachlicher Verantwortung (zB Stellvertretende SchichtführerInnen, LinienführerInnen, AnlagenführerInnen in Produktion, Expedit, Werkstätten bzw. Warenwirtschaft).

Monatslohn Euro 1.601,85

Verwendungsgruppe III:

FacharbeiterInnen mit besonderer Qualifikation (zB TeigmacherInnen, stellvertretende Funktion für die Verwendungsgruppe II, technische HandwerkerInnen, VerkaufsfahrerInnen mit universeller Einsatzmöglichkeit).

Monatslohn Euro 1.508,50

Verwendungsgruppe IV:

FacharbeiterInnen in Produktion und Technik;
VerkaufsfahrerInnen nach 5jähriger Firmenzugehörigkeit.

Monatslohn Euro 1.463,61

Verwendungsgruppe V:

FacharbeiterInnen nach Abschluss der Berufsausbildung im ersten Praxisjahr, neu eintretende FacharbeiterInnen im ersten Jahr der Firmenzugehörigkeit und SaisonfacharbeiterInnen;
VerkaufsfahrerInnen in den ersten 5 Jahren Firmenzugehörigkeit;
ProduktionsmitarbeiterInnen mit universeller Einsatzmöglichkeit.

Monatslohn Euro 1.434,10

Verwendungsgruppe VI:

Angelernte MitarbeiterInnen mit entsprechenden Fachkenntnissen auf Teilgebieten der Produktion oder Instandhaltung mit qualifizierter Einsatzmöglichkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen;
ZustellfahrerInnen ohne Kundenbetreuung.

Monatslohn Euro 1.346,95

Verwendungsgruppe VII:

Angelernte MitarbeiterInnen mit entsprechenden Einsatzmöglichkeiten an anlagen- oder maschinengebundenen Tätigkeiten (zB qualifizierte ProduktionshelferInnen).

Monatslohn Euro 1.229,76

Verwendungsgruppe VIII:

Ungelernte MitarbeiterInnen die nach entsprechender Einarbeitung Fertigkeiten für spezielle Einsatzmöglichkeiten erworben haben (zB ProduktionshelferInnen).

Monatslohn Euro 1.158,83

Verwendungsgruppe IX:

Ungelernte MitarbeiterInnen für einfache Tätigkeiten (zB Saisonauhilfen).

Monatslohn Euro 1.116,87

AushelferInnen pro Schicht Euro 71,29

Der Divisor (Teilungsfaktor) für die Berechnung der Normalstunde, des Nachtzuschlages, der Überstunden- und Mehrarbeitsgrundvergütung, der Überstunden- und Mehrarbeitszuschläge sowie die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt einheitlich 167.

Ein- und Umstufung der dieser Lohn tafel unterstehenden ArbeitnehmerInnen sind wie bisher im Einvernehmen zwischen Firmenleitung und Betriebsrat vorzunehmen.

III. Einmalzahlung

1. Jede/r am 1.1.2004 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehende Arbeiter/In erhält eine Einmalzahlung in Höhe von Euro 70,--.
2. Der erste Teil der Einmalzahlung in der Höhe von Euro 35,-- ist mit der Abrechnung des Februarlohnes 2004, der zweite Teil von ebenfalls Euro 35,-- ist mit der Abrechnung des Augustlohnes 2004 zur Auszahlung zu bringen.
3. Teilzeitbeschäftigte Arbeiter/Innen erhalten diese Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
4. Arbeiter/Innen deren Dienstverhältnis nach dem 1.1.2004 beginnt oder die sich zum 1.1.2004 in der Probezeit befinden, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung.

Nachfolgende Punkte gelten gleichermaßen für Arbeiter/Innen und Lehrlinge:

5. Anspruch auf den entsprechenden Anteil der Einmalzahlung, entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses im Jahr 2004 haben Arbeitnehmer(innen):
 - a) deren Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer(in) gekündigt wird;
 - b) die gem. § 81 lit. h) der Gewerbeordnung entlassen werden oder
 - c) die gem. § 82 a der Gewerbeordnung austreten.
6. Arbeitnehmer(innen), die aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund (§ 82 a der Gewerbeordnung vorzeitig austreten oder die gem. § 82 der Gewerbeordnung (ausgenommen lit. h)) entlassen werden, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung.
7. Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf eine Einmalzahlung, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (zB §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, § 10 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, § 119 Abs. 3 Arbeitsverfassungsgesetz). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit steht keine Einmalzahlung zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Arbeitsleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Einmalzahlung vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 Arbeitsverfassungsgesetz über die dort vorgesehene Dauer hinaus).
8. Bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund sowie bei Lösung des Dienstverhältnisses gem. § 82 der Gewerbeordnung (ausgenommen lit. h)) nach der Auszahlung der Einmalzahlung, hat der (die) Arbeitnehmer(in) den zuviel erhaltenen Teil der Einmalzahlung, entsprechend dem Rest des "Berechnungszeitraumes" (1.1.2004 bis 31.12.2004), zurückzuzahlen. In allen anderen Fällen der Lösung des Arbeitsverhältnisses entfällt die Rückzahlungspflicht.
9. Der Tod des (der) Arbeitnehmers(in) beseitigt nicht den Anspruch auf jenen Teil der Einmalzahlung, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte.

IV. Neue Teiler

An die Stelle aller derzeit gültigen Teiler von 164 und 170 tritt ab 1. Jänner 2001 der einheitliche Teiler von 167.

V. Zulagen

- a. Zulagen, die aufgrund des § 12 Rahmenkollektivvertrag gewährt werden, werden um 1,7 % erhöht.
- b. Die Erschwerniszulage für die Beschickung und Entleerung der Tiefkühlanlagen gem. Anhang für die Brotindustrie § 12 Rahmenkollektivvertrag lautet wie folgt:

Für die Beschäftigungsdauer	
bis zu 2 ½ Stunden pro Schicht	Euro 5,83
über 2 ½ Stunden pro Schicht	Euro 11,65

VI. Lehrlinge

- | | | |
|------------------|----------|-----------|
| 1. Lehrjahr Euro | 501,94 | monatlich |
| 2. Lehrjahr Euro | 645,35 | “ |
| 3. Lehrjahr Euro | 932,17 | “ |
| 4. Lehrjahr Euro | 1.075,58 | “ |

Werden Lehrlinge zu Arbeiten in der Zeit zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr herangezogen, so gebührt ihnen ein Zuschlag in folgender Höhe:

Im 1. Lehrjahr	Euro 1, 5028
“ 2. “	Euro 1,9322
“ 3. “	Euro 2,7909
“ 4. “	Euro 3,2203 pro Arbeitsstunde.

VII. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage wie folgt zu gewähren:

Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	1 %
“ “	10. “	2 %
“ “	15. “	3 %
“ “	20. “	5 %
“ “	25. “	8 %

des Monatsgrundlohnes (= Mindestlohn der jeweiligen Verwendungsgruppe entsprechend der geltenden Lohntafel).

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VIII. Zehrgelder

Chauffeure, die auf Anordnung der ArbeitgeberInnen mindestens 5 Stunden ununterbrochen vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld von Euro 9,61.

IX. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt am **1. Jänner 2004** in Kraft.

Wien, am 10. Dezember 2003

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann

Geschäftsführer

Präs. KR Dkfm. MAILATH-POKORNY

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX